Justiz, Polizei- und Militärdepartement
Strassenverkehrsamt
Brüggliweg 1
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 95 34
info@stva.ai.ch

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Direktimport von Fahrzeugen



Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge sind von der Typengenehmigung befreit. Sie unterstehen der Einzelprüfung, bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle. Grundsätzlich sind bei der Zulassung die aktuell geltenden Vorschriften anwendbar. Wird für ein Fahrzeug mit amtlichen Dokumenten nachgewiesen, dass es bereits früher im Ausland zum Verkehr zugelassen war, so muss es nur derjenigen Schweizer Vorschriften entsprechen, die zum Zeitpunkt seiner ersten Inverkehrsetzung galten. Zu beachten sind Art. 4 TGV, Weisungen ASTRA vom 27. Februar 2014. Die aufgeführten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Allgemeines

Personen- und Lieferwagen, die nicht mindestens 6 Monate vor dem Import in die Schweiz ordentlich zugelassen wurden, unterstehen der CO_2 Abgabe. Nach der Zollanmeldung ist der Antrag betreffend CO_2-Abgabe beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) einzureichen https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/co2-emission.html
Diese Abklärungen müssen vor der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung erfolgen!

Für **abgeänderte Fahrzeuge** (Leistungssteigerung, Tieferlegung, Gasumbau, etc.) werden zusätzlich die entsprechenden Garantien- / Unbedenklichkeitserklärungen nach CH-Recht benötigt. Die entsprechenden Unterlagen sind bei der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung mitzubringen.

Abgaswartungsdokument /AWD: ab dem 1.1.2013 sind Fahrzeuge mit anerkanntem On Board-Diagnose-System (OBD) von dem AWD und der Abgaswartungspflicht befreit. Dies betrifft leichte Motorwagen mit Benzin- oder Gasmotor ab Euro 03 und mit Dieselmotor ab Euro 04, sowie schwere Motorwagen ab Euro 04 die nach dem 30.09.2004 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden.

Motorwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1.1.1976 müssen ein AWD mit den erforderlichen Eintragungen und durchgeführter Wartung haben. Bezugsquelle: Markenvertretung oder bei auto-schweiz. https://www.auto.swiss/abgaswartungsdokument/

2. Erforderliche Unterlagen (Originale) für die Fahrzeugprüfung und Zulassung

2.1 Fahrzeuge mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certifikat of Conformity=COC)

- Versicherungsnachweis (wird auf Ihr Verlangen durch eine CH-Versicherungsgesellschaft ausgestellt)
- Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel
- Veranlagungsverfügung ZOLL und Veranlagungsverfügung MWST
- COC: für Motorwagen nach Anhang IX der Richtlinie 70/156/EG bzw. 2007/46/EG, für Motorräder nach Anhang IV der Richtlinie 92/61/EG bzw. 2002/24/EG (wird vom Fahrzeughersteller ausgestellt, anzufordern bei der Verkaufsfirma oder beim Generalimporteur der Schweiz).
- Das Datum der ersten Inverkehrsetzung bei Fahrzeugen die bereits im Verkehr waren (z.B. ausländische Zulassungspapiere, "Registration card oder registration information record des Departement of Motor Vehicles DMV"). Für Fahrzeuge die älter als 30 Jahre sind, kann eine FIVA ID-Card als Nachweis der Originalität verlangt werden.

WICHTIG: Das COC ist keine Garantie dafür, dass das Fahrzeug auch zum Verkehr zugelassen werden kann (z.B. Auslaufserie, Kleinserie). Die momentan gültigen CH-Vorschriften über Abgas, Geräusch, OBD, Sicherheitsgurten, gefährliche Anbauteile, Bremsanlagen etc. müssen in jedem Fall eingehalten sein!

2.2 Fahrzeuge ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder wenn nicht alle relevanten Daten des Fahrzeuges vorliegen

- Alle Dokumente gemäss Ziffer 2.1 (ausgenommen COC)

- Technische Daten: Motor (Anzahl Zylinder, Hubraum, Leistung, Drehzahl der höchsten Motorleistung), Angaben über das Garantiegewicht sowie die Höchstgeschwindigkeit. Die Werte können der Fahrzeughersteller oder der

Inhaber der schweizerischen Typengenehmigung bestätigen bzw. aus den ausländischen Zulassungspapieren, dem Herstellerschild, der Betriebsanleitung entnommen werden.

- Nachweis betreffend schweizerischen Abgas- und Geräuschvorschriften, gemäss ausländischen Zulassungspapieren/EG-Teilgenehmigungen oder durch den Inhaber der schweizerischen Typengenehmigung oder Prüfberichten von anerkannten Prüfstellen (siehe Kontaktadressen).
- Insassenschutz betreffend **Frontaufprall** (Richtlinie 96/79/EG oder ECE-Reglement Nr. 94). Gilt für Personenwagen bis 2'500 kg Gesamtgewicht, die ab **1.7.2007** importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden;

  Insassenschutz betreffend **Seitenaufprall** (Richtlinie 96/27/EG oder ECE-Reglement Nr. 95). Gilt für Personen- und Lieferwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht, die ab **1.10.2007** importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden. Ausgenommen sind Fahrzeuge, bei denen sich der Sitzbezugspunkt des niedrigsten Sitzes höher als 700 mm über dem Boden befindet.
- Nachweis betreffend **Antiblockier-** und **Notbrems-Assistenzsystem** gemäss Vo (EG) Nr. 78/2009 bzw. Vo (EG) Nr. 661/2009. Gilt für Personen- und Lieferwagen, die ab 24.02.2011/01.05.2012/24.08.2015 (gestaffelte Umsetzung) importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden.
- Nachweis betreffend **Fahrdynamik-Regelsystem** und ein **Reifendruck-Überwachungssystem** gemäss Vo (EG) Nr. 78/2009 bzw. Vo (EG) Nr. 661/2009. Gilt für Personen- und Lieferwagen, die ab 01.11.2014 importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden. Das Fahrdynamik-Regelsystem gilt auch für Gesellschafts-/ und Lastwagen sowie Sachentransportanhänger in gestaffelter Umsetzung ab 01.11.2014.
- Nachweis betreffend **Spurhaltewarnsystem** Vo (EG) Nr. 661/2009. Gilt für Gesellschaftswagen und Lastwagen, die ab 01.11.2015 importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden.
- Nachweis betreffend den Reifen **Abrollgeräusch, Nasshaftung** und **Rollwiderstand** gemäss Vo (EG) Nr. 661/2009 und (EU) Nr. 458/2011. Gilt für Personen- und Sachentransportfahrzeuge (M, N, 0), die ab 1.05.2012 erstmals in Verkehr gesetzt wurden.

Fahrzeuge welche nicht nach CH- oder EU-Vorschriften gebaut sind:

Insassenschutz betreffend **Frontaufprall** können auch entsprechende Nachweise über die Einhaltung der USA-Normen (Federal Motor Vehicle Safety Standard FMVSS 208) oder der Japan-Normen (Japan Safety Regulations for Road Vehicles, JSRRV Art. 18) anerkannt werden;

Insassenschutz betreffend **Seitenaufprall** können auch entsprechende Nachweise über die Einhaltung der USA-Normen (FMVSS 214) oder der Japan-Normen (JSRRV Art. 18) anerkannt werden.

Hinweis: Gemäss der amerikanischen Behörde NHTSA erfüllen alle passenger cars und light duty trucks, welche den Safety-Kleber (korrekter Kleber 9 passt zum Fahrzeug) haben, FMVSS 208 und FMVSS 214, vollumfänglich (Hinweis gemäss ASTRA).

- Ist **ein Antiblockiersystem vorgeschrieben,** muss es auf alle Räder wirken (betrifft Personen- und Lieferwagen, M1, N1).
- Ein **Reifendrucküberwachungssystem** und ein **Bremsassistenzsystem sind nicht erforderlich.**

Nachweis über den Fussgängerschutz:

Der Nachweis über den Fussgängerschutz muss nicht erbracht werden für Fahrzeuge, die alle Bedingungen der Ausnahmeregelung des ASTRA vom 21. Dezember 2012 erfüllen. Bei gefährlicher Frontgestaltung bleibt die Überprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle vorbehalten.

2.3 Import aus den USA

- Alle Dokumente **gemäss Ziffer 2.2**
- Foto des **Abgaslabels** (Vignette). Die US-amerikanischen oder kalifornischen Abgasvorschriften werden für Personenwagen und Lieferwagen ab Modelljahr 1995 in der Schweiz akzeptiert. Solche Fahrzeuge weisen im Motorraum eine Vignette auf. Sie trägt den Titel "VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION" oder "IMPORTANT VEHICLE INFORMATION" und enthält unter anderem den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, die Motorbezeichnung, verschiedene Motoreinstelldaten und das Modelljahr. Aufgrund der eingereichten Unterlagen (Foto der Vignette) klärt das Strassenverkehrsamt die Gültigkeit der Vignette ab.
- Foto des **Safety-Kleber** (wenn vorhanden).
- Die Einhaltung des **Geräuschgrenzwertes** ist nachzuweisen und beizubringen. Bitte wenden Sie sich an eine anerkannte Prüfstelle (siehe Kontaktadressen).

2.4 Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut sowie zollfreie Einfuhr

Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut abgefertigt werden oder eine Bewilligung zur zollfreien Verwendung erhalten, können bestimmte Ausnahmen gewährt werden.

Die Bestimmungen über Beleuchtung, Sicherheitsgurten etc. müssen eingehalten sein. Es empfiehlt sich in jedem Fall vor der Verzollung abzuklären, ob das Fahrzeug auch problemlos zugelassen werden kann.

- Alle Dokumente gemäss Ziffer 2.1 (COC nur wenn vorhanden) und technische Daten gemäss Ziffer 2.2
- Vorhandene Zollbewilligungen (Form. 18.44, 18.45, 18.46, 15.30 oder 15.40)

3. Technische Anpassungen

Aufgrund der unterschiedlichen Bau- und Ausrüstungsvorschriften einzelner Länder sind unter Umständen gewisse Anpassungen notwendig. Bitte beachten Sie, dass:

- sich die Reifen eignen für die mögliche Höchstgeschwindigkeit, die Achsbelastung des Fahrzeuges und bei einer 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges ab 1.7.2007 "soundoptimiert" sind (Genehmigungsnummer auf Reifen ist mit einem "S" ergänzt),
- die Windschutzscheibe aus Verbundsicherheitsglas besteht,
- der Geschwindigkeitsmesser so ausgelegt ist, dass die mögliche Höchstgeschwindigkeit auch in km/h angezeigt wird,
- die Beleuchtungseinrichtungen (einschliesslich Richtungsblinker und Rückstrahler) mit dem Zeichen "E", "e", "SAE" oder "DOT" ausgerüstet sind. Die vorgeschriebene Anordnung, die Farbe und die Schaltung richtet sich nach den schweizerischen Vorschriften,
- Fahrzeuge, die mit Gasentladungslichtquellen (Xenon) ausgerüstet sind, den Anforderungen nach ECE-Reglement Nr. 48 entsprechen,
- die Verankerungspunkte von Sicherheitsgurten dem ECE-Reglement Nr. 14 oder der Richtlinie 76/115/EG entsprechen, wenn diese nicht vom ursprünglichen Fahrzeughersteller eingebaut wurden (dies betrifft unter anderem Wohnmotorwagen und Verkaufsfahrzeuge),
- die Bremsanlage den Anforderungen des ECE-R Nr. 13 oder der Richtlinie 71/320/EWG entspricht.

4. Kontaktadressen

Zollfragen

Zollstelle St.Gallen, Oberstrasse 222 9014 St.Gallen, 058 460 89 00
Informationen Fahrzeugimport; Eidg. Zollverwaltung (EZV) www.ezv.admin.ch

Anerkannte Prüfstellen (APS) in der Schweiz

- DTC Dynamic Test Center AG, Route Principale 127, CH-2537 Vauffelin, Tel. 032 321 6600, https://www.dtc-ag.ch
- FAKT AG, Prüf- und Ingenieurzentrum, Augrabenstr. 9, CH-9466 Sennwald Tel. 071 722 96 00, www.fakt.com

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte:

- asa, Vereinigung der Strassenverkehrsämter, https://asa.ch/
- oder wenden Sie sich bitte an das Strassenverkehrsamt: Tel. **071 788 95 32**, info@stva.ai.ch

WICHTIG:
Um unliebsame Verzögerungen/Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir **vor** dem Import abzuklären, ob die ausländischen Papiere (betreffend Importe aus nicht EU-Ländern, Fahrzeugumbauten, markenspezifischen Besonderheit) oder das COC für die Zulassung in der Schweiz genügen. Beanspruchen Sie bitte die Hilfe von Importeuren, Markenvertretern oder anderen Fachleuten.